

Reglement 2021

für das Weiterbildungsprogramm

Certificate of Advanced Studies ETH in Mobilität der Zukunft: Technologie-Potentiale (CAS ETH MZ: Technologie-Potentiale)

am Departement Maschinenbau und Verfahrenstechnik
vom 11. November 2020

Die Schulleitung der ETH Zürich,

gestützt auf Art. 4 Abs. 1 Buchstabe a der Organisationsverordnung ETH Zürich vom 16. Dez. 2003¹,
verordnet:

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art 1. Gegenstand

¹ Dieses Studienreglement legt die Bedingungen fest, unter denen an der ETH Zürich das Weiterbildungsprogramm «Certificate of Advanced Studies ETH in Mobilität der Zukunft: Technologie-Potentiale (CAS ETH MZ: Technologie-Potentiale)», in der Folge Weiterbildungsprogramm genannt, erworben werden kann.

² Das Weiterbildungsprogramm ist dem Departement Maschinenbau und Verfahrenstechnik (D-MAVT) zugeordnet.

Art 2. Titel

Die ETH Zürich verleiht für das erfolgreich absolvierte Weiterbildungsprogramm den Titel:
Certificate of Advanced Studies ETH in Mobilität der Zukunft: Technologie-Potentiale
(Abgekürzt: CAS ETH in Mobilität der Zukunft: Technologie-Potentiale)

Art 3. Leitung des Weiterbildungsprogramms

¹ Die Leitung des Weiterbildungsprogramms (Leitung) nimmt namentlich folgende Aufgaben wahr:

- a. sie repräsentiert das Weiterbildungsprogramm nach innen und aussen;
- b. sie stellt die Verbindung zum D-MAVT her;
- c. sie ist für Finanzen, Personal und Räume zuständig.

² Die Leitung setzt sich aus dem/der Delegierten und dem/der Programmkoordinator/in zusammen.

³ Der/die Delegierte wird vom D-MAVT ernannt. Die stellvertretenden Delegierten werden von ihrem jeweiligen Departement bestimmt.

⁴ Der/die Programmkoordinatorin/in wird durch den Delegierten/die Delegierte ernannt.

¹ RSETHZ 201.021

⁵ Die erweiterte Leitung besteht aus dem/der Delegierten, zwei stellvertretenden Delegierten und dem/der Programmkoordinator/in. Von den stellvertretenden Delegierten muss mindestens eine/r aus einem anderem Departement ausserhalb des D-MAVT kommen.

⁶ Die erweiterte Leitung ist für die Vorauswahl der Bewerbungen, insbesondere der «sur dossier» Bewerbungen und der damit verbundenen Aufnahmegespräche zuständig.

Art 4. Kreditsystem

¹ Das Studium erfolgt nach einem Kreditsystem, das auf das European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) abgestimmt ist. Massgebend für die Anwendung des ECTS an der ETH Zürich sind die Richtlinien des Rektors/der Rektorin zum Kreditsystem

² Kreditpunkte nach ECTS (KP) beschreiben den durchschnittlichen studentischen Arbeitsaufwand, der für eine Studienleistung erforderlich ist.

³ Ein KP entspricht einem Arbeitspensum von 25-30 Stunden. Das Arbeitspensum umfasst sämtliche studienbezogenen Aktivitäten, die für den Erwerb von KP erforderlich sind.

⁴ KP werden nur für genügende Leistungen erteilt. Eine Leistung gilt als genügend, wenn sie mit einer Note von mindestens 4 oder mit dem Prädikat «bestanden» beurteilt wird.

⁵ Das D-MAVT führt das Verzeichnis der erworbenen KP für alle Teilnehmenden des Weiterbildungsprogramms.

2. Abschnitt: Zielgruppe, Inhalt, Umfang, Struktur und Abschluss des Weiterbildungsprogramms

Art 5. Zielgruppe und Inhalt

Das Weiterbildungsprogramm richtet sich grundsätzlich an Personen mit einem universitären Masterabschluss in den Bereichen Ingenieurwissenschaften, Naturwissenschaften oder Geografie und Berufserfahrung im Bereich Mobilität und Verkehr oder in einem verwandten Gebiet. Teilnehmende des Weiterbildungsprogramms verstehen die Komplexität des heutigen Gesamtsystems Mobilität und können sie in Bezug zu ihrem eigenen Arbeitskontext setzen. Sie kennen künftige Szenarien und die nötigen theoretischen und praktischen Grundlagen für Veränderungen in der Mobilität

Art 6. Umfang, Dauer und Studienzeitbeschränkung

¹ Für den erfolgreichen Abschluss des Weiterbildungsprogramms müssen die angebotenen Module im Umfang von 12 KP sowie die CAS-Arbeit mit 3 KP bestanden werden. Für die Module gilt eine Anwesenheitspflicht von mind. 80% der Kontaktzeit.

² Das Weiterbildungsprogramm dauert in der Regel ein Semester.

³ Die maximal zulässige Studiendauer beträgt 1 Jahr. Bei Vorliegen wichtiger Gründe kann der/die Delegierte auf Gesuch hin die zulässige Studiendauer um maximal ein weiteres Jahr verlängern.

Art 7. CAS-Arbeit und Leistungsüberprüfung

¹ Die CAS-Arbeit wird als Einzel- oder als Gruppenarbeit abgelegt. Die genaue Form ist im Vorlesungsverzeichnis² festgehalten.

² Die CAS-Arbeit wird von dem/der betreuenden Dozierenden und gegebenenfalls von weiteren Fachpersonen betreut und beurteilt. Über die Annahme der CAS-Arbeit entscheidet die Leitung abgestützt auf die Beurteilung des/der zuständigen Dozierenden.

² www.vvz.ethz.ch

³ Wird ein Element der Leistungsüberprüfung als «nicht bestanden» beurteilt wird, legt der/die Modulverantwortliche, Dozierende oder Referent/in mit der Leitung die noch zu erfüllenden Bedingungen inklusive Fristen für die Annahme fest.

Art 8. Lernereinheiten, Leistungskontrolle

¹ Die Leitung legt in jedem Semester die Lerneinheiten für den Studiengang im Vorlesungsverzeichnis³ fest. Die Angaben im Vorlesungsverzeichnis sind verbindlich.

² Die Modalitäten der Leistungskontrollen zu den einzelnen Lerneinheiten werden im Vorlesungsverzeichnis⁴ festgelegt.

³ Eine nicht bestandene Leistungskontrolle kann nur einmal wiederholt werden.

⁴ Eine bestandene Leistungskontrolle kann nicht wiederholt werden.

Art 9. Anrechnung früher erbrachter Studienleistungen

¹ KP, welche bereits für einen anderen Studienabschluss an der ETH Zürich oder an einer anderen Hochschule angerechnet wurden, können im Weiterbildungsprogramm nicht noch einmal angerechnet werden.

² Ein erneuter Besuch einer bereits im Rahmen eines vorgängigen Abschlusses an der ETH Zürich besuchten Lerneinheit, inkl. Ablegen der Leistungskontrolle, ist nur in begründeten Ausnahmefällen und mit Erlaubnis des Delegierten möglich.

Art 10. Diplom und Diploma Supplement

Nach Erfüllen der in Art. 6 festgelegten Anforderungen werden ein ETH-Diplom nach Art. 2 und ein Diploma Supplement gemäss den Richtlinien der Schweizer Hochschulrektorenkonferenz (swissuniversities) abgegeben.

Art 11. Anrechenbarkeit als Modul im MAS ETH in Mobilität der Zukunft

Das erfolgreich abgeschlossene Weiterbildungsprogramm kann als «CAS-Einheit» im Weiterbildungsprogramm «Master of Advanced Studies ETH in Mobilität der Zukunft»⁵ angerechnet werden.

3. Abschnitt: Zulassung und Einschreibung

Art 12. Zulassungsvoraussetzungen, Aufnahmeverfahren

¹ Zum Weiterbildungsprogramm kann zugelassen werden, wer:

- a. einen Masterabschluss der ETH Zürich oder einen als äquivalent anerkannten Abschluss einer anderen Universität besitzt; und
- b. über eine mindestens zweijährige, für das Weiterbildungsprogramm relevante Berufserfahrung verfügt.

² Bewerber und Bewerberinnen, welche die Voraussetzungen nach Abs. 1 nicht erfüllen, können ausnahmsweise nach Massgabe von Art. 13 Abs. 2 der Weiterbildungsverordnung ETH Zürich⁶ zugelassen werden.

³ www.vvz.ethz.ch

⁴ www.vvz.ethz.ch

⁵ RSETHZ 333.0300.52

⁶ SR 414.134.1

³ Die Zulassung basiert auf dem persönlichen Dossier des Bewerbers/der Bewerberin. Das Zulassungsverfahren kann durch ein Aufnahmegespräch mit der erweiterten Leitung ergänzt werden.

⁴ Die Leitung prüft, ob die Zulassungsvoraussetzungen der einzelnen Bewerber und Bewerberinnen erfüllt sind. Der Rektor/die Rektorin entscheidet über die Aufnahme in das Weiterbildungsprogramm.

⁵ Es besteht kein Anspruch auf Zulassung zum Weiterbildungsprogramm.

Art 13. Immatrikulation, Einschreibung, Teilnehmerzahlen

¹ Die Teilnehmenden des Weiterbildungsprogramms werden durch die School for Continuing Education immatrikuliert.

² Die Teilnehmenden des Weiterbildungsprogramms schreiben sich der School for Continuing Education ein.

³ Die School for Continuing Education legt die Formalitäten der Anmeldung, der Immatrikulation und der Einschreibung fest.

⁴ Die Zahl der Teilnehmenden am Weiterbildungsprogramm kann auf Antrag der/des Delegierten durch den Rektor/die Rektorin der ETH Zürich begrenzt werden.

Art 14. Schulgeld und Kosten

¹ Die Studierenden haben nach Art. 6. Abs. 1 und 3 der Gebührenverordnung ETH-Bereich⁷ sowohl ein Schulgeld als auch einen Kostenbeitrag zu entrichten.

² Die Höhe des Kostenbeitrags wird durch die ETH Schulleitung auf Antrag der Leitung des Weiterbildungsprogramms festgelegt.

Art 15. Ausschluss vom Weiterbildungsprogramm

Vom Weiterbildungsprogramm wird ausgeschlossen, wer:

- a. die erforderliche Anzahl KP nach Art. 7 nicht mehr erreichen kann wegen:
 1. Nichtbestehens von Leistungskontrollen; oder
 2. Überschreitens der maximal zulässigen Studiendauer; oder
- b. das Schulgeld und/oder den Kostenbeitrag nicht bezahlt.

4. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art 16. Rechtspflege

Verfügungen, die aufgrund dieses Reglements erlassen werden, sind nach Massgabe des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren⁸ anfechtbar.

Art 17. Sonderfälle

Der/die Delegierte regelt alle Fälle, die von diesem Reglement oder die von anderen einschlägigen Verordnungen und Weisungen nicht oder nicht ausreichend erfasst werden

Art 18. Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

⁷ SR 414.131.7

⁸ SR 172.021

Im Namen der Schulleitung der ETH Zürich

Der Präsident: Joël Mesot

Die Generalsekretärin: Katharina Poiger Ruloff